

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

16

Beilage(n)

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 1: Eingliederungsmassnahmen (4 Punkte)

Aufgabe

Beschreiben Sie drei Grundvoraussetzungen, welche bei Zusprache von Eingliederungsmassnahmen der IV grundsätzlich erfüllt sein müssen.

Lösungsvorschlag

Die versicherte Person ist invalid oder von einer Invalidität bedroht. (1)

Die Eingliederungsmassnahme ist notwendig und geeignet (1), die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. (1)

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen sind erfüllt. (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Verfügung (9 Punkte)

Frage

Bei welchen der nachfolgenden Entscheide muss die IV-Stelle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend einen Vorbescheid und eine Verfügung erlassen?

Hinweis

Kreuzen Sie bei jeder der nachfolgenden Antwortmöglichkeiten ja oder nein an.

Antwortmöglichkeiten

- | ja | nein | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erstmaliger Rentenentscheid |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Zusprache eines Geburtsgebrechens |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kostenbeitrag an ein beantragtes Hilfsmittel am Arbeitsplatz |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Abweisung von Frühinterventionsmassnahmen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Übergangsleistung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Medizinische Begutachtung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Aufforderung zur Mitwirkung an zumutbaren Eingliederungsmassnahmen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erhöhung einer Hilflosenentschädigung im Rahmen einer Revision von Amtes wegen |

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Lösungsvorschlag

- | ja | nein | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erstmaliger Rentenentscheid |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Zusprache eines Geburtsgebrechens |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kostenbeitrag an ein beantragtes Hilfsmittel am Arbeitsplatz |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Abweisung von Frühinterventionsmassnahmen |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Übergangsleistung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Medizinische Begutachtung |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Aufforderung zur Mitwirkung an zumutbaren Eingliederungsmassnahmen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erhöhung einer Hilflosenentschädigung im Rahmen einer Revision von Amtes wegen |

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: Berufliche Eingliederungsmassnahmen (2 Punkte)

Aufgabe

Nennen Sie zwei wesentliche Vorteile für einen neuen Arbeitgeber bei Zusprache eines Eingliederungsversuchs im Betrieb in Form eines Arbeitsversuchs nach Art.18a IVG anstelle einer beruflichen Abklärung nach Art.15 IVG.

Lösungsvorschlag

Es entsteht kein Arbeitsverhältnis. (1)

Die IV haftet unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden, welche die versicherte Person verursacht. (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Anmeldung (5 Punkte)

Frage

Welche der nachfolgenden Personen oder Stellen sind ohne Vollmacht der versicherten Person legitimiert, eine Anmeldung für den Bezug von IV-Leistungen bei der zuständigen IV-Stelle einzureichen?

Hinweis

Kreuzen Sie bei jeder der nachfolgenden Antwortmöglichkeiten ja oder nein an.

Antwortmöglichkeiten

- | ja | nein | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eltern für ihr minderjähriges Kind |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sozialamt bei monatlichen Zahlungen von Fürsorgeleistungen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Pro Infirmis, welche die versicherte Person beratend unterstützt |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Suva, welche der versicherten Person seit einem Unfall regelmässig Leistungen ausrichtet |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Taggeldversicherungen nach VVG bei Ausrichtung von Krankentaggeldern |

Lösungsvorschlag

- | ja | nein | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eltern für ihr minderjähriges Kind |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sozialamt bei monatlichen Zahlungen von Fürsorgeleistungen |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Infirmis, welche die versicherte Person beratend unterstützt |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die Suva, welche der versicherten Person seit einem Unfall regelmässig Leistungen ausrichtet |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Taggeldversicherungen nach VVG bei Ausrichtung von Krankentaggeldern |

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: Fallbeispiel Hilfsmittel (15 Punkte)**Ausgangslage**

Koni Keller, verheiratet und tätig als Vermessungstechniker, ist nach einem schweren Verkehrsunfall querschnittgelähmt. Aufgrund dessen benötigt er verschiedene Hilfsmittel. Gegen Ende eines langen Reha-Aufenthaltes kann er beim bisherigen Arbeitgeber bei angepasstem - und teils neuem Aufgabenbereich eingegliedert werden. Externe Vermessungen kann er keine mehr ausführen. Aufgrund seines grossen Fachwissens wird er vermehrt für Kundenberatungen eingesetzt, die oft beim Kunden selbst stattfinden. Vor Austritt aus der Reha beantragt er bei der IV folgende Hilfsmittel:

- Leicht-Rollstuhl für den täglichen Gebrauch, insbesondere für die Nutzung im Hause
- Elektrorollstuhl, welchen er insbesondere für seine Kundenbesuche benötigt, da er aus behinderungsbedingten Gründen mit dem normalen Rollstuhl nur sehr kurze Strecken ohne Dritthilfe bewältigen kann
- Autoubau
- Umbau des Badezimmers zu Hause
- Bauliche Änderungen in der Wohnung (Türerweiterungen, Türschwellenegalisationen)
- Elektrobett mit Matratze
- Diverse notwendige Anpassungen am Arbeitsplatz
- Stützkorsett, damit er im Rollstuhl aufrecht sitzen kann.

Aufgabe 5.1 (6 Punkte)

Welche Hilfsmittel fallen in den Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung und welche nicht? Geben Sie für jedes Hilfsmittel separat an, ob die IV dafür zuständig ist. Wenn Sie die IV als nicht zuständig erachten, geben Sie an, ob eine andere Versicherung für diese Hilfsmittel zuständig ist. Bei jenen Hilfsmitteln, wo Sie die IV als nicht zuständig erachten, ist die Antwort zu begründen.

LösungsvorschlagIV-Hilfsmittel:

- Elektrorollstuhl, welchen er insbesondere für seine Kundenbesuche benötigt, da er aus behinderungsbedingten Gründen mit dem normalen Rollstuhl nur sehr kurze Strecken ohne Dritthilfe bewältigen kann (1/2)
- Autoubau (1/2)
- Umbau des Badezimmers (1/2)
- Bauliche Änderungen in der Wohnung (Türerweiterungen, Türschwellenegalisationen) (1/2)
- Elektrobett (ohne Matratze) (1/2 Punkt für Elektrobett, wenn mit Matratze erwähnt wird kein Punkt)
- Diverse notwendige Anpassungen am Arbeitsplatz (1/2)

IV ist nicht zuständig:

- Leicht-Rollstuhl für den täglichen Gebrauch, insbesondere für die Nutzung im Hause
Die Querschnittlähmung wurde durch einen Unfall verursacht. Im Rahmen der Koordination geht der UV-Leistungskatalog vor. Rollstühle für den täglichen Gebrauch sind im Leistungskatalog der UV aufgeführt. (1)
- Stützkorsett (ist im UV-Leistungskatalog aufgeführt) (1)
- Matratze (wird im in der HVI explizit ausgeschlossen) (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 5.2 (3 Punkte)

Unglücklicherweise erkrankt Heidi Keller, die Ehefrau von Koni Keller, ein Jahr nach dem Unfall des Ehemannes an Brustkrebs. Nach der Amputation der rechten Brust muss sie sich noch einer Chemotherapie unterziehen und verliert aufgrund dessen ihre Haare. Sie beantragt bei der IV folgende Hilfsmittel:

- eine Brustprothese im Betrage von CHF 720.00
- eine Perücke, Kostenvoranschlag von CHF 1'200.00

- a) Welche(s) Hilfsmittel wird/werden von der IV übernommen?
- b) Welche Kosten können allenfalls an die beantragten Hilfsmittel entschädigt werden?

Lösungsvorschlag

- a) Es können beide Hilfsmittel übernommen werden (1)
- b) Kostenbeitrag an die Brustprothese CHF 500.00 (für eine Prothese) (1)
Kostenübernahme der Perücken über CHF 1'200.00 (1)

Frage 5.3 (2 Punkte)

Angenommen Heidi Keller begnügt sich mit einem speziellen Kopftuch anstelle der Perücke. Kopftücher sind in der Hilfsmittelliste nicht aufgeführt. Besteht die Chance, dass die IV die Kosten für das Kopftuch trotzdem übernehmen wird? Begründen Sie Ihre Antwort oder geben sie den massgebenden Gesetzesartikel oder den massgebenden Artikel inkl. Absatz in der Hilfsmittelverordnung an.

Lösungsvorschlag

Ja, im Rahmen der Austauschbefugnis kann die IV die Kosten für das Kopftuch auch übernehmen, da dieses im weitesten Sinne dem gleichen Zweck dient wie eine Perücke. (1)
Art. 21^{bis} IVG oder Art. Art. 2 Abs. 5 HVI (1)

Frage 5.4 (4 Punkte)

Welchen Zweck haben die Hilfsmittel, welche in der Hilfsmittelliste nicht mit einem * gekennzeichnet sind, für eine Abgabe über die IV zu erfüllen? Geben Sie den massgebenden Gesetzes- oder Hilfsmittelverordnungsartikel an.

Lösungsvorschlag

Die Hilfsmittel dienen

- der Fortbewegung (1)
- der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt (1)
- oder der Selbstsorge (1)

Art. 21 Abs. 2 IVG oder HVI Art. 2 Abs. 1 (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 6: Fallbeispiel Berufliche Massnahmen (15 Punkte)**Ausgangslage**

Julia Meier, geb. 24.04.1998, erlitt bei einem Skiunfall am 17.01.2016 erhebliche Verletzungen. Sie brach sich den linken Oberschenkel und erlitt am rechten Bein einen Kreuzbandriss. Zum Zeitpunkt des Unfalles stand sie im zweiten Lehrjahr als Damen-Coiffeuse (Lehrzeit August 2014 – August 2017). Es war vorerst nicht klar, ob sie den Beruf als Coiffeuse weiter ausüben können. Am 15.04.2016 ging bei der IV ein Gesuch für Unterstützung bei der Eingliederung ein. Seitens IV wird umgehend geprüft, ob im Rahmen der Frühintervention Massnahmen angezeigt sind. Gemäss Lehrvertrag waren folgende Lernendenlöhne vorgesehen:

1. Lehrjahr CHF 500.00 pro Monat
 2. Lehrjahr CHF 700.00 pro Monat
 3. Lehrjahr CHF 1'000.00 pro Monat
- (es wird jeweils ein 13. Monatslohn ausbezahlt)

Frage 6.1 (2 Punkte)

Zählen Sie (unabhängig vom Fall) mindestens vier mögliche Massnahmen auf, welche die IV im Rahmen einer Frühintervention erbringen kann?

Lösungsvorschlag

- Anpassung des Arbeitsplatzes
 - Ausbildungskurse
 - Arbeitsvermittlung
 - Berufsberatung
 - Sozialberufliche Rehabilitation
 - Beschäftigungsmassnahmen
- (es werden maximal 4 Massnahmen gewertet)

Korrekturhinweis: Halber Punkt je Antwort, jedoch höchstens 2 Punkte

Frage 6.2 (3 Punkte)

- a) Was ist grundsätzlich das Ziel von Frühinterventionsmassnahmen?
- b) Bis zu welchem Höchstbetrag kann die IV im Rahmen der Frühintervention Leistungen erbringen.

Lösungsvorschlag

- a) Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz erhalten bleiben (1) oder sollen Versicherte Personen an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden (1)
- b) Die Kosten der Frühintervention dürfen CHF 20'000.00 nicht übersteigen (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 6.3 (6 Punkte)

Julia Meier hat sich nach längerer Reha recht gut erholt, sodass sie im August 2016 wieder in die Lehre einsteigen kann. Aufgrund der langen Arbeitsunfähigkeit muss sie jedoch nochmals ins zweite Lehrjahr einsteigen, dies bei gleichem Lohn wie schon zuvor im 2. Lehrjahr CHF 700.00 und im 3. Lehrjahr CHF 1000.00. Bei der Ausbildung selbst und den Lehrmitteln entstehen keine Mehrkosten zu Lasten der Versicherten. Da sie die Lehre jedoch erst ein Jahr später abschliessen kann, erleidet sie eine Lohneinbusse, weshalb die IV zusätzlich zum Lernendenlohn ein kleines Taggeld leistet.

Berechnen Sie das Taggeld im 2. Lehrjahr ab August 2016 sowie im 3. Lehrjahr ab August 2017 und zeigen Sie den Berechnungsweg auf.

LösungsvorschlagTaggeld ab August 2016:

Ansatz kleines IV-Taggeld:	CHF	40.70 (1)
Tagesansatz Lohn: $700 \times 13 = 9'100 : 360$ (Kürzung $1/30$) = 25.27		
Abgerundet auf die nächsten 10 Rp.	CHF	25.20 (1)
IV-Taggeld: $40.70 - 25.20$	CHF	<u>15.50 (1)</u>

Taggeld ab August 2017:

Ansatz kleines Taggeld Höchstansatz:	CHF	122.10 (1)
Tagesansatz Lohn: $1'000 \times 13 = 13'000 : 360$ (Kürzung $1/30$) = 36.11		
Abgerundet auf die nächsten 10 Rp.	CHF	36.10 (1)
IV-Taggeld: $122.10 - 36.10$	CHF	<u>86.00 (1)</u>

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 6.4 (4 Punkte)

Im August 2018 schloss Julia Meier die Lehre erfolgreich ab. Der Arbeitgeber war mit Ihren Leistungen sehr zufrieden und bot ihr nach der Lehre eine Stelle als Coiffeuse bei einem Monatslohn von CHF 4'200.00 (x 13) an. Sie nahm dieses Angebot gerne an. Bereits nach ein paar Monaten begann sie an erheblichen Rückenschmerzen zu leiden, weshalb sie zusehends Mühe hatte, den ganzen Tag zu stehen und die Arme längere Zeit hochzuhalten. Letzteres war vor allem beim Haare waschen sehr beschwerlich. Sie begab sich in Therapie, was jedoch vorerst nicht viel brachte. Ab 18.04.2019 ging nichts mehr und sie musste krankgeschrieben werden. Nach diversen Abklärungen stand fest, dass sie an einer Diskushernie in den oberen Halswirbel leidet. Von den Fachärzten wurde ihr dringend zu einer Umschulung geraten, weshalb sie sich am 04.06.2019 erneut bei der IV anmeldete. Bei einer leichten angepassten und wechselbelastenden, überwiegend sitzenden Tätigkeit wird sie als voll arbeitsfähig erachtet. In der Folge wurde seitens der IV Kostengutsprache für eine kaufmännische Ausbildung geleistet (zweijährige Tageshandelschule mit anschliessendem einjährigem Praktikum).

- a) Zählen Sie unabhängig vom Fall vier mögliche Leistungen (Kosten) auf, welche die IV grundsätzlich im Rahmen einer Umschulung nebst einem Taggeld leisten kann.
- b) Berechnen Sie das Taggeld (Lösungsweg aufzeigen), welches Julia Meier beim oben erwähnten Lohn während der Handelsschule erhalten wird.

Lösungsvorschlaga) Leistungen

- sämtliche Ausbildungskosten (1/2)
- Kosten sämtlicher Lehrmittel (1/2)
- Reisekosten (1/2)
- Zehrgeld (1/2)

b) Berechnung Taggeld

Jahreslohn:	CHF 4'200 x 13	CHF 54'600.00
Tagesverdienst:	CHF 54'600 : 365 = 149.58	
	aufgerundet auf den nächsten Franken	CHF 150.00 (1)
IV-Taggeld:	80 % von 150.00	<u>CHF 120.00 (1)</u>

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 7: Fallbeispiel Rente (15 Punkte)**Ausgangslage**

Anita Ackermann, geb. 24.03.1970, verheiratet und Mutter von drei bald erwachsenen Kindern, arbeitet als Pflegefachfrau, im Pensum von 40% (oder 16 Arbeitsstunden pro Woche). Dabei verdient sie einen Jahreslohn von CHF 33'800.00 (CHF 2'600.00 x 13). Daneben ist sie zu Hause für den Haushalt zuständig. Sie erkrankt an einem Darmkrebsleiden und wird ab 26.09.2017 arbeitsunfähig geschrieben. Nach zwei grossen Operationen muss sie sich mehreren Zyklen Chemotherapie unterziehen. Ihr Leistungsgesuch geht bei der IV am 25.05.2018 ein. Im Juli 2018 stand eine Wiedereingliederung noch in weiter Ferne, weshalb die Rentenprüfung eingeleitet wurde. Einen Grossteil im Haushalt erledigte sie etappenweise wieder selber. Anlässlich der Haushaltabklärung im August 2018 wurden im Haushalt noch Einschränkungen von 30% ermittelt.

Frage 7.1 (6 Punkte)

- Berechnen Sie den IV-Grad und zeigen Sie den Lösungsweg detailliert auf.
- Auf welche Rente hat Anita Ackermann Anspruch?
- Ab wann kann die Rente ausbezahlt werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

a)

VEK Pensum 40% CHF aufgerechnet auf 100 % (CHF 33'800 : 40 x 100)	CHF 84'500.00
IEK 0: volle Arbeitsunfähigkeit	<u>100 %</u>

Mischrechnung bei Teilzeitanstellung

Einschränkungen im Erwerb 100 %, Pensum 40 % (100% x 40 %) =	40.0% (1)
Einschränkungen im Haushalt 30%, Pensum 60 % (30% x 60 %) =	<u>18.0 %</u> (1)
IV Grad in der gemischten Methode	= <u>58.0 %</u> (1)

- Anita Ackermann hat Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. (1)
- Die Rente kann ab 01.11.2018 (1) ausbezahlt werden. Das Gesuch, Eingang am 25.05.2018, erfolgte verspätet weshalb die Rente nicht schon ab 01.09.2018 ausbezahlt werden kann. (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 7.2 (9 Punkte)

Zum Zeitpunkt der Berentung stand Anita Ackermann immer noch in intensiver Behandlung und es war jederzeit mit veränderten Verhältnissen zu rechnen. Seitens der IV wurde deshalb frühzeitig auf den 01.04.2020 eine Revision von Amtes angesetzt. Im Rahmen des eingeleiteten Revisionsverfahren wurde überraschend festgestellt, dass Anita Ackermann die Arbeit am 01.08.2019 bereits wieder aufgenommen hat und seither regelmässig einen Tag pro Woche (= 8 Stunden pro Woche) arbeitet. Die Arbeitsaufnahme hat sie der IV nicht gemeldet. Anlässlich der erneuten Haushaltabklärung am 15.04.2020 gab sie an, dass sie seit August 2019 lediglich noch bei der wöchentlichen Wohnungsreinigung und beim Grosseinkauf regelmässig Hilfe in Anspruch nimmt. Die Einschränkungen im Haushalt betragen damit seit August 2019 noch 5 %. Nach durchgeführtem Vorbescheidsverfahren teilt die IV Anita Ackermann mit Verfügung vom 25.05.2020 mit, dass ihre IV-Rente aufgehoben wird.

- a) Berechnen Sie den IV-Grad ab 01.08.2019 und zeigen Sie den Lösungsweg auf.
- b) Auf welchen Zeitpunkt wird die IV die Rente einstellen? Begründen Sie Ihre Antwort.
- c) Was hat der Zeitpunkt der Renteneinstellung für Anita Ackermann für Folgen.
- d) Mit welchem Artikel in der Verordnung wird die IV den Zeitpunkt der Renteneinstellung begründen?

Lösungsvorschlag

a)

VEK Pensum 40% CHF aufgerechnet auf 100 % (33'800 : 40 x 100)	CHF 84'500.00
IEK 50 % vom bisherigen Pensum (1 Tag)	CHF 16'900.00 (1)
Differenz zum 100% Lohn	CHF 67'600.00 (1)
IV-Grad Erwerb: $67'600 \times 100 : 84'500 =$	<u>80 %</u> (1)

Mischrechnung bei Teilzeitanstellung

Einschränkungen im Erwerb 80 %, Pensum 40 % ($80\% \times 40\%$) =	32.0 % (1)
Einschränkungen im Haushalt 5%, Pensum 60 % ($5\% \times 60\%$) =	<u>3.0 %</u> (1)
IV Grad in der gemischten Methode =	<u>35.0 %</u> (1)

- b) Die Rente wird rückwirkend per 01.08.2019 eingestellt, da eine Verletzung der Meldepflicht vorliegt (1)
- c) Die zu viel ausgerichteten Rentenleistungen müssen zurückgefordert werden (1)
- d) Art. 88^{bis} Abs. 2 b (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 8: Fallbeispiel Hilflosenentschädigung (15 Punkte)

Ausgangslage

Bernhard Bürli, geboren am 07.06.1960, erleidet am 20.01.2018 einen Hirnschlag. Trotz langer intensiver Behandlung verbleiben irreversible Restfolgen. Bernhard Bürli bleibt halbseitig gelähmt. Im November 2018 geht die Anmeldung für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung bei der zuständigen IV-Stelle ein. Zur Bemessung der Hilflosigkeit wird eine Abklärung an Ort und Stelle durchgeführt. Im Abklärungsgespräch ergibt sich, dass Bernhard Bürli bei folgenden alltäglichen Verrichtungen regelmässige Dritthilfe benötigt.

- An- / Auskleiden
- Körperpflege
- Fortbewegung

Frage 8.1 (3 Punkte)

- a) Bestimmen Sie den Grad der Hilflosigkeit.
- b) Ab welchem Zeitpunkt entsteht Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?
- c) Geben Sie die massgebenden Gesetzes- und Verordnungsartikel an.

Lösungsvorschlag

- a) Hilflosenentschädigung leichten Grades (1)
- b) Anspruch ab 01.01.2019 (1)
- c) Art. 42 IVG (1/2), Art. 37 Abs. 3a IVV (1/2)

Frage 8.2 (3 Punkte)

Bernhard Bürli lebt alleine in seiner eigenen Wohnung. Da er im Alltag aufgrund seiner Einschränkungen Mühe hat, entschliesst er sich seine Wohnung zu verkaufen und in ein Heim zu ziehen.

- a) Hat der Umstand, dass Bernhard Bürli nun in einem Heim lebt, Einfluss auf den Anspruch der Hilflosenentschädigung? Falls ja, inwiefern (bitte kurz begründen)?
- b) Auf welche rechtliche Grundlage stützen Sie Ihren Entscheid?

Lösungsvorschlag

- a) Ja (1), Bernhard Bürli hat nach Heimeintritt nur noch Anspruch auf einen Viertel der bisherigen Hilflosenentschädigung (oder auf einen Viertel des vollen Ansatzes (1)).
- b) Art. 42^{ter} Abs. 2 IVG (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Frage 8.3 (3 Punkte)

Bernhard Bürli hat von einem Bekannten den Tipp erhalten, dass er sich bei der IV noch für einen Assistenzbeitrag anmelden soll.

- Hat Bernhard Bürli grundsätzlich Anspruch auf einen Assistenzbeitrag?
- Begründen Sie Ihre Antwort
- und geben Sie an, auf welche rechtliche Grundlage sich Ihre Antwort abstützt.

Lösungsvorschlag

- Bernhard Bürli hat keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag (1)
- Ein Assistenzbeitrag kann nur ausgerichtet werden, solange jemand zu Hause wohnt (1) oder Da er in einem Heim wohnt, begründet er keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag (1)
- Art. 42^{quater} Abs. 1 IVG (1)

Frage 8.4 (4 Punkte)

Leider erleidet Bernhard Bürli am 20.05.2019 einen zweiten Hirnschlag. Zusätzlich zu den bisherigen Bereichen ist er fortan noch bei folgenden alltäglichen Verrichtungen eingeschränkt:

- Aufstehen / Absitzen / Abliegen
- Verrichten der Notdurft.

Am 20.10.2019 geht bei der IV ein Erhöhungsgesuch der Hilflosenentschädigung ein.

- Bestimmen Sie den neuen Grad der Hilflosenentschädigung.
- Wie lange muss die Zunahme der Hilflosigkeit mindestens angedauert haben, bevor die Leistung erhöht werden kann?
- Ab welchem Zeitpunkt (bitte genaues Datum angeben) kann die IV die Hilflosenentschädigung erhöhen?
- Begründen Sie den Zeitpunkt der Erhöhung

Lösungsvorschlag

- Hilflosenentschädigung mittleren Grades (1)
- 3 Monate (1)
- 01.10.2019 (1)
- Verspätete Anmeldung (die Leistung kann frühestens ab dem Monat erhöht werden, in welchem das Revisionsgesuch gestellt wurde) (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Frage 8.5 (2 Punkte)

Der Gesundheitszustand von Bernhard Bürli verschlechtert sich zusehends. Nach einem dritten Hirnschlag stirbt er am 20.03.2020.

- a) Auf welchen Zeitpunkt wird die Hilflosenentschädigung eingestellt (bitte genaues Datum angeben)?
- b) Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht Ihr Entscheid?

Lösungsvorschlag

- a) Einstellung per 31.03.2020) (1)
- b) Art. 35 Abs. 2 IVV (auf Ende des betreffenden Monats) (1)

Erzielte Punkte: